

SCHUTZKONZEPT COVID-19

KURZFASSUNG - IN HYGIENEKONZEPT EINGEBUNDEN

mit Wirkung ab 08. August 2020

Einleitung

Grundlage eines Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes. Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Kurzfassung (inkl. Merklisten im Anhang). Das vorliegende Konzept ist Teil des betriebsinternen Hygienekonzepts und/oder des Pandemiekonzepts eines Pflegeheims. Ziel der Schutzmassnahmen COVID-19 bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten.

Der Bund hat seine Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weiter gelockert. Auch für Luzerner Alters- und Pflegeheime gelten daher ab dem 29. Juni 2020 aktualisierte Bestimmungen.

Das Merkblatt Besuchsregelung in Pflegeheimen unter COVID-19 ist Teil des Schutzkonzeptes und dient den Betrieben dazu, den Schutz der Bewohnenden, der internen und externen Mitarbeitenden und weiterer Gäste zu gewähren trotz teilweiser Öffnung der Heime.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in den Pflegeeinrichtungen waschen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

Bitte beachten Sie auch die Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundeamtes für Gesundheit unter folgendem [Link](#).

1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

Händehygiene siehe betriebliches Hygienekonzept.

Bewohnenden und Gästen wird die Pflicht zum Händewaschen oder -desinfizieren erläutert.

Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.

2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

Für alle Personen im Betrieb (Mitarbeitende und weitere Personen) gilt die 1,5 m-Distanzregel.

Bewegungs-, Begegnungs- und Aufenthaltszonen sind festgelegt.

Arbeitsplätze (inkl. Pausenraum) und Essbereich der Bewohnenden sind gemäss Distanzregel eingerichtet.

Siehe Anhänge

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 m

Massnahmen

Es gilt die Tragepflicht von Masken beim Personal, falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können. (Siehe Merkblatt im Anhang).

Der Einsatz von Schutzhandschuhen ist bekannt (bei Wunden usw.). Sie werden bei Bedarf angewendet.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (Händeschütteln usw.).

Detailregelung im Pandemiekonzept

3. REINIGUNG

Massnahmen

Reinigung und Desinfektion nach betriebsinternen Standards (siehe auch Pandemiekonzept).

Sicheres entsorgen von Abfällen (inkl. Einwegmaterial wie Handschuhe, Masken) und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung (regelmässig waschen).

Siehe auch Merkblatt/Richtlinien im Anhang

4. COVID-19-ERKRANKTE IM BETRIEB

Massnahmen

Bewohnende:

- Isolation schon bei Verdacht und dann bei Bestätigung nach BAG Richtlinien: 10 Tage Isolation und 48 Stunden beschwerdefrei

Mitarbeitende:

- Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause
- Das weitere Vorgehen wird mit der Geschäftsführung oder der Leiterin Pflege und Betreuung besprochen

5. INFORMATION

Massnahmen

Bewohnende, Angehörige und Mitarbeitende:

- Frühzeitig und laufend über den aktuellen Stand informieren

6. MANAGEMENT

Massnahmen

Instruktion der Mitarbeitenden:

- Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial/Berufskleidung (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Bewohnenden und Gästen

Organisation der Mitarbeitenden:

- Arbeit in gleichen Teams ermöglichen/organisieren. Eine Durchmischung begünstigt die Ausbreitung von Viren. Nach Möglichkeit keine etagenübergreifenden Aushilfen

Organisation der Besuche:

- Kommunikation der Besuchsregelung an Angehörige und Bezugspersonen
- Einhaltung der Richtlinien
-

Vorrat sicherstellen:

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittelspender regelmässig auffüllen
- Genügend Schutzmaterial am Lager haben
- Verantwortlichkeit ist beim SIBE

ANHÄNGE

Anhang

Merkblatt Tragen von Schutzmasken

Handlungsanweisung Isolation COVID-19

Merkblätter vom BAG (*siehe Homepage BAG*)

Besuchsregelung ab 08.08.2020

Organisation Besuche in der Cafeteria 08.08.2020

Richtlinien Coiffeur im Pflegezentrum Feld

Richtlinien Podologie/Fusspflege im Pflegezentrum

Richtlinien Therapien/Arztvisiten

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift:

